

Sebastian Hansen
XXXXX
97297 Waldbüttelbrunn

20. Februar 2022

Über
die Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg

An
die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Wörthstraße 7
96052 Bamberg

Ermittlungsverfahren gegen XXXX [Name im Original genannt] wegen Strafvereitelung im Amt - Beschwerde
Ihr Zeichen: 602 Js 2191/22

Gegen die mit Bescheid vom 7. Februar 2022, hier eingegangen am 11. Februar 2022, mitgeteilte Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO im Ermittlungsverfahren 602 Js 2192/22 gegen XXXX [Name im Original genannt] wegen Strafvereitelung im Amt erhebe ich

Beschwerde

zur zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Bamberg.

Die Beschwerde begründe ich wie folgt:

I. Sachverhalt

1. Am 29. Dezember 2021 fanden in Würzburg parallel zwei Kundgebungen statt, zum einen eine aus den Kreisen der „Querdenken“-Bewegung organisierte Kundgebung am Unteren Markt und zum anderen eine von der Grünen Jugend Würzburg angemeldete Kundgebung am Oberen Markt, deren Versammlungsleiter ich war.

Während die Kundgebung der „Querdenken“-Bewegung beendet wurde, dauerte diejenige der Grünen Jugend noch an. Die zuständige Polizei ließ eine erhebliche Anzahl von Teilnehmer:innen der beendeten Kundgebung der „Querdenken“-Bewegung über den Oberen Markt und damit direkt vorbei an der bzw. sogar durch die Versammlungsfläche der noch andauernden Kundgebung der Grünen Jugend

hindurch abziehen. Hiermit nahmen die diensthabenden Polizist:innen die konkrete Gefahr erheblicher negativer Einwirkungen dieser Personen auf die Kundgebung der Grünen Jugend in Kauf. Es wäre ein Leichtes gewesen, zum Schutz der Kundgebung der Grünen Jugend und ihrer Teilnehmer*innen diesen Weg zu versperren und die abziehenden Teilnehmer*innen der „Querdenken“-Bewegung auf zahlreiche andere zur Verfügung stehende Wege zu verweisen.

In diesem Zusammenhang wurde ich von einem mir unbekanntem Teilnehmer an der Kundgebung der „Querdenken“-Bewegung – von vielen umstehenden Personen und auch von den anwesenden Polizist:innen gut hörbar – als „Faschist“ bezeichnet. Dies stellt eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar und ist möglicherweise auch nach § 186 und § 187 StGB strafbar.

Da sich diese mir unbekannt Person nach einem kurzen Gespräch mit einem der umstehenden Polizist*innen entfernen wollte, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen und da ich als Versammlungsleiter der Kundgebung der Grünen Jugend ein Megafon zur Hand hatte, forderte ich hiermit gut hörbar die umstehenden Polizist*innen mehrfach dazu auf, die Personalien dieser mir unbekannt Person aufzunehmen; dies begründete ich damit, gegen sie Anzeige erstatten zu wollen.

Darauf hin kam ein Polizist auf mich zu, der sich durch meine Aufforderung offensichtlich angesprochen fühlte; für mich war es offensichtlich, dass er für alle umstehenden Polizist*innen sprach und das Kommando über sie hatte. Er sprach mich namentlich an, obwohl ich meinen Namen ihm bis dahin nicht genannt hatte, und teilte mir sinngemäß mit, „die Polizei“ sei nicht mein „Dienstleister“, ich könne Anzeige auf der Wache in der Augustinerstraße erheben. Währenddessen konnte die Person, die mich als „Faschist“ bezeichnet hatte, entkommen; damit konnte ich im Rahmen meiner Anzeige, verbunden mit einem Strafantrag bezüglich § 185, § 186 und § 187 StGB, diese Person nicht so hinreichend bezeichnen, dass sie ermittelt hätte werden können. In der Folge wurde das entsprechende Ermittlungsverfahren gegen diese Person mit Verfügung vom 27.01.2022 eingestellt (Vgl. Az. 601 Ujs 7/22).

2. Auf der Grundlage dieses Ereignisses habe ich mit Schreiben vom 2. Januar 2022 bei der StA Würzburg eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Strafvereitelung im Amt gestellt. Sie richtet sich gegen den Polizisten, der die Aufnahme der Personalien der Person, die mich als „Faschist“ bezeichnet hat, abgelehnt hat, dies auch für alle anderen anwesenden Polizist*innen. Dies habe ich wie folgt begründet: Mit seinem Handeln bzw. Unterlassen hat der Polizist die Strafe hinsichtlich der mir unbekannt Person, die mich „Faschist“ genannt hat, vereitelt, dies vor dem Hintergrund, dass ihm klar war, dass Strafanzeige und Strafantrag wegen der fehlenden Personalienfeststellung erfolglos bleiben wird. Als Zeugen für den Vorfall führte ich Stadtrat XXXX [Name im Original genannt] und die mit der Betreuung der Kundgebung der Grünen Jugend betraute PHK'in XXXX [Name im Original genannt] auf.

3. Mit Bescheid vom 7. Februar 2022, hier eingegangen am 11. Februar 2022, teilte mir die StA Würzburg, OStA Dr. Kostuch, mit, das Ermittlungsverfahren gegen Herrn XXXX [Name im Original genannt] wegen Strafvereitelung im Amt werde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, nach Angabe der Zeugin PHK'in XXXX [Name im Original genannt] habe Herr XXXX [Name im Original genannt] bereits einen anderweitigen Auftrag erhalten gehabt. Hieraus folgert die StA, vor diesem Hintergrund habe der Beschuldigte zeitgleich zur Anzeigeerstattung eine zumindest gleichwertige Aufgabe zur Sicherung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrzunehmen gehabt; deshalb habe er mich auf eine Anzeigeerstattung bei der nächsten Polizeidienststelle verweisen dürfen. Zudem hätte ich PHK'in XXXX [Name im Original genannt] sachgerecht ansprechen können.

II. Rechtliche Würdigung

Ich halte die Entscheidung vom 7. Februar 2022 für fehlerhaft und rechtlich nicht haltbar, so dass eine Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO erforderlich ist, um die Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu veranlassen.

Die Beschwerde durch mich als gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO durch das Unterlassen des Herrn XXXX [Name im Original genannt] Verletztem erfolgt innerhalb der Zweiwochenfrist des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO, sie ist damit zulässig.

Die Beschwerde ist deshalb begründet, weil die StA im Rahmen ihres Anklagemonopols fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen ist, die Ermittlungen gegen Herrn XXXX [Name im Original genannt] böten keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO, das Verfahren sei gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Dies ergibt sich daraus, dass die StA den von mir vorgetragene Sachverhalt fehlerhaft wahrgenommen hat (vgl. unten Ziffer 1.), die erforderlichen weiteren Ermittlungen unterlassen hat (vgl. unten Ziffer 2.) und den dem Einstellungsbeschluss zugrunde gelegten Sachverhalt rechtlich fehlerhaft bewertet hat (vgl. unten Ziffer 3.).

1. Die StA argumentiert in ihrem Einstellungsbeschluss damit, wegen anderweitiger Aufgaben hätte Herr XXXX [Name im Original genannt] mich auf eine Anzeigeerstattung bei der nächsten Polizeidienststelle verweisen dürfen. Voraussetzung für eine sachgerechte und erfolgreiche Anzeige ist jedoch die hinreichend konkrete Benennung des Angezeigten. Deshalb habe ich die umstehenden Polizist*innen zur Personalienaufnahme aufgefordert. Gerade diese hat mir Herr XXXX [Name im Original genannt] trotz mehrfacher Aufforderung verweigert, worauf ich in meiner Strafanzeige vom 2. Januar 2022 ausdrücklich hingewiesen habe (vgl.: „Durch sein Handeln, insbesondere die fehlende Aufnahme der Personalien,...“). Fehlerhaft hat die StA dies übergangen und allein auf die Anzeigeerstattung bei der nächsten Polizeidienststelle abgestellt. Hätte sie auf die Verweigerung der Personalienaufnahme abgestellt, wäre sie zu einem anderen

Ergebnis gekommen. Denn die am folgenden Tag bei der nächsten Polizeidienststelle vorgetragene Bitte, die Personalien der mir unbekannt Person aufzunehmen, wäre – auch für Herrn XXXX [Name im Original genannt] klar erkennbar – fruchtlos gewesen.

Im Übrigen muss festgehalten werden, dass das in diesem Zusammenhang von der StA verwendete Zitat aus dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Großner/Schmitt zumindest (offen bleibt, ob absichtlich) irreführend ist. In der konkreten Verwendung wird glauben gemacht, es belege die Rechtsmeinung der StA, bei gleichwertigen Aufgaben zur Sicherung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfe ein Anzeigerstatter auf die Anzeigerstattung bei der nächsten Polizeidienststelle verwiesen werden. Dies oder eine inhaltlich vergleichbare Aussage ist mitnichten Inhalt der zitierten Kommentarstelle.

2. Die StA hätte nicht auf der Grundlage eines unzureichend ermittelten Sachverhalts entscheiden dürfen.

Gemäß § 160 Abs. 1 StPO hat die StA den Sachverhalt zu erforschen. Hierzu ist sie nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet. Zu einer solchen vollständigen Erforschung des Sachverhalts hätte in diesem konkreten Fall nicht nur gemäß § 160 StPO eine Vernehmung des Beschuldigten (wenn dieser denn überhaupt vorgenommen worden ist) und die Vernehmung der Zeugin PHK'in XXXX [Name im Original genannt] gehört, sondern auch die Vernehmung meiner Person zur weiteren detaillierten Klärung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich solcher Fragen, deren Bedeutung ich als juristischer Laie nicht fachgerecht beurteilen und damit auch nicht umfassend in der Anzeigeschrift vortragen kann. Zudem hätte es auch der Vernehmung des von mir als Zeugen benannten Stadtrats XXXX [Name im Original genannt] bedurft. Stattdessen hat die StA ausschließlich PHK'in XXXX [Name im Original genannt] als Zeugin vernommen und sich kein umfassendes Bild von der Sachlage gemacht.

Meine Vernehmung hätte der StA zumindest diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die ich nun oben (nach dem Studium des Einstellungsbeschlusses in der Vermutung, dass es auf sie ankommen könnte) genauer als in der Strafanzeige vom 2. Januar 2022 geschildert habe. Möglicherweise hätte sie noch weitere Informationen erbracht, die ich deshalb bisher nicht beitragen konnte, weil ich ihre Relevanz für das Ermittlungsverfahren nicht sachgerecht einschätzen kann. Gleiches gilt für die Vernehmung des Stadtrats XXXX [Name im Original genannt], der aus seiner Sicht möglicherweise ebenfalls wichtige Einzelheiten zum Sachverhalt hätte beitragen können.

Zumindest hätte ich aber im Rahmen einer Vernehmung noch einmal – wie schon in der Strafanzeige vom 2. Januar 2022 – deutlich gemacht, dass es in erster Linie um die sofortige Feststellung der Personalien ging, nicht dagegen um die sofortige Aufnahme der Strafanzeige direkt vor Ort.

3. Darüber hinaus hat die StA den Sachverhalt fehlerhaft und lediglich rudimentär gewürdigt. Es hätte sich ihr aufdrängen müssen, dass die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen Herrn XXXX [Name im Original genannt] bieten.

Im vorliegenden Fall habe ich mittels Megafon die umstehenden Polizist*innen dazu aufgefordert, die Personalien der betreffenden Person aufzunehmen, um mir im Rahmen einer Strafanzeige deren Benennung zu ermöglichen. Diese Aufforderung richtete sich an alle umstehenden Polizist:innen in der Erwartung, dass die der unbekannt Person nächststehende Polizist*in handeln werde. Herr XXXX [Name im Original genannt] hatte in dieser Situation offensichtlich die Kommandogewalt. Dies ergibt sich auch aus der im Einstellungsbeschluss vom 7. Februar 2022 festgehaltenen Mitteilung der PHK'in XXXX [Name im Original genannt], der Beschuldigte habe zur selben Zeit „mit seinen Kräften“ einen Aufzug abwandernder Corona-Maßnahmen-Kritiker zu verhindern gehabt.

Herr XXXX [Name im Original genannt] begründete mir gegenüber seine Weigerung, die Personalien der betreffenden Person aufzunehmen, allerdings nicht etwa mit diesem aus seiner Sicht vorrangigen Auftrag, sondern mit den Worten, „die Polizei“ sei nicht mein „Dienstleister“. Dies macht deutlich, dass er schlicht und einfach die Personalien nicht aufnehmen wollte, dies mit dem Ziel, eine erfolgreiche Strafanzeige zu verhindern. Auch die Tatsache, dass er sich nach dem Erhalt des anderweitigen Auftrags noch mit meiner Aufforderung zur Personalienaufnahme beschäftigt hat und nicht stattdessen mit der Ausführung des schon zuvor erteilten anderweitigen Auftrags begann, macht deutlich, dass dieser andere Auftrag nicht das Motiv für die Verweigerung der Personalienaufnahme war. Darüber hinaus hätte er als Inhaber der Kommandogewalt eine der anderen anwesenden Polizist:innen damit beauftragen können, die Personalienfeststellung zu übernehmen; dies wäre sogar noch schneller gegangen als sich mit mir auseinander zu setzen. Dass er auch dies unterlassen hat, macht zusätzlich deutlich, dass er die Strafverfolgung der betreffenden Person vereiteln wollte.

Fehlerhaft hat die StA zudem darauf abgestellt, ich hätte wegen meines Anliegens die etwa 10 Meter von mir entfernt stehende PHK'in XXXX [Name im Original genannt] ansprechen können. Damit verkennt die StA zweierlei:

Zum einen habe ich mittels Megafon gut hörbar alle umstehenden Polizist*innen angesprochen und zur Personalienaufnahme der betreffenden Person aufgefordert, somit also auch PHK'in XXXX [Name im Original genannt]. Allerdings hat nicht sie reagiert, sondern Herr XXXX [Name im Original genannt], der auf mich zugekommen ist und die Personalienaufnahme verweigert hat. In dieser Situation war aufgrund seines für mich klar erkennbaren Handelns für alle umstehenden Polizist*innen (Zitat: „Die Polizei“ sei nicht mein Dienstleister) klar, dass er auch für PHK'in XXXX [Name im Original genannt] sprach und eine nochmalige entsprechende Bitte an sie selbst sinnlos wäre.

Zum anderen war klar, dass sich die unbekannte Person entfernte; ein Weg über 10 Meter hin zu PHK'in XXXX [Name im Original genannt], die zuvor auf meine auch ihr geltende Aufforderung per Megafon nicht reagiert hatte, um sie persönlich nochmals zur Personalienaufnahme aufzufordern (wie sich die StA dies in ihrem Einstellungsbeschluss wohl vorgestellt hat) hätte zu lange gedauert und der unbekannt Person von vorneherein ein Entkommen ermöglicht. Gerade deshalb habe ich alle umstehenden Polizist*innen per Megafon angesprochen. Für alle diese Polizist*innen, von denen keine*r reagiert hat, hat Herr XXXX [Name im Original genannt] erkennbar die Entscheidung getroffen, die Personalien nicht aufzunehmen.

Demgegenüber wäre Herr XXXX [Name im Original genannt] als in dieser Situation das Kommando führende Polizist zur Identitätsfeststellung verpflichtet gewesen.

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie nach Satz 2 der Vorschrift u.a. dazu befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen. Dies bedeutet ausdrücklich eine Handlungspflicht (Zöller in Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 1019, § 163 Rn. 1). Sie betrifft nicht nur die Polizei als solche, sondern auch konkret den einzelnen Beamten (Zöller, a.a.O., Rn. 7). Diese Handlungspflicht beinhaltet ausdrücklich Maßnahmen zur Beseitigung der Verdunkelungsgefahr; hierzu gehören auch Maßnahmen der Identitätsfeststellung (Zöller, a.a.O., Rn. 10 und Rn. 13; Frister in Lisken/Denniger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, F 2. a) Rn. 215). In diesem Zusammenhang ist der Beamte auch dazu verpflichtet, gemäß § 158 StPO jede Anzeige aufzunehmen (Zöller, a.a.O., Rn. 8). Die Aufnahme der Anzeige kann nicht abgelehnt werden; insbesondere ist es – entgegen der Meinung der StA im vorliegenden Fall - nicht zulässig, den Anzeigenden gegen seinen Willen an die zuständige Stelle zu verweisen (Zöller in Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 1019, § 158 Rn. 9 m.w.N.; Erb in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, § 158 Rn. 25; vgl. auch Kölbl in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 158 Rn. 24). Zu beachten ist auch, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung gleichberechtigt nebeneinanderstehen (Zöller, a.a.O., § 163 Rn. 4).

Aus alledem ergibt sich, dass Herr XXXX [Name im Original genannt] dazu verpflichtet war, unmittelbar und sofort zur Abwendung der Verdunklungsgefahr die Personalien der betreffenden Person aufzunehmen; hinsichtlich dieser Person bestand klar erkennbar zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat nach den §§ 185 ff. StGB. In diesem Zusammenhang wäre er entgegen der Meinung der StA sogar zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet gewesen; erst recht hätte er die Maßnahmen ergreifen müssen, die die sachgerechte Stellung der Anzeige erst ermöglicht hätte, nämlich die Identitätsfeststellung der betreffenden Person. Sollte entgegen meinen obigen Ausführungen die Aufgabe der Gefahrenabwehr tatsächlich vorrangig gewesen sein, hätte er zumindest als für mich erkennbar das Kommando Führende eine andere Polizist*in sofort mit der Identitätsfeststellung beauftragen müssen. Stattdessen hat er sich darauf zurückgezogen, „die Polizei“ sei nicht mein

„Dienstleister“. Damit hat er gegen seine Handlungspflichten aus § 163, § 158 StPO verstoßen.

Auf dieser Grundlage hat sich Herr XXXX [Name im Original genannt] einer Strafreitelung im Amt gemäß § 258a StGB durch Unterlassen strafbar gemacht. Er war für die unterlassene Handlung der Identitätsfeststellung sachlich, örtlich und funktional zuständig (Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258a Rn. 9). Nach § 258a StGB macht sich ein Polizeibeamter strafbar, der – wie im vorliegenden Fall – im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit von einer Straftat erfährt und diese nicht verfolgt (Hecker, a.a.O., Rn. 10). Taugliche Tathandlung ist insbesondere die schlichte Rechtsverweigerung durch Nichtverfolgung einer Straftat (Cramer in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 258a Rn. 11). So liegt der Fall hier.

Sollte die StA ihre Bemerkung im Einstellungsbeschluss, Herr XXXX [Name im Original genannt] habe gleichwertige Aufgaben zur Sicherung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrzunehmen gehabt, als Rechtfertigungs- oder als Entschuldigungsgrund verstehen wollen (wie dieses Argument zu verstehen ist, bleibt im Beschluss vom 7. Februar 2022 im Dunkeln), so muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass zum einen Herr XXXX [Name im Original genannt] es offensichtlich nicht eilig hatte, diesem Auftrag nachzukommen, er zum zweiten einen völlig anderen Grund für sein Nichthandeln genannt hat (die Polizei sei nicht mein Dienstleister), weshalb die Aussage, er habe andere Aufgaben zu erfüllen gehabt, als bloße Schutzbehauptung zu werten ist, und zum dritten er zumindest als Kommandierender die Anweisung an eine der anderen umstehenden Polizist*innen (insbesondere einer solchen, die die Kundgebung der Grünen Jugend zu sichern hatte und demzufolge nicht den anderweitigen Auftrag auszuführen hatte) zur Identitätsfeststellung hätte geben können.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Beschwerde stattgegeben werden muss, so dass das Ermittlungsverfahren gegen Herrn XXXX [Name im Original genannt] seinen Fortgang findet. Soweit weitere Informationen benötigt werden, bin ich gerne dazu bereit, sie entsprechend an die Generalstaatsanwaltschaft weiterzugeben.

Sebastian Hansen